

---

**Hygieneplan der HAWK –****Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2**

---

**Inhaltsübersicht**

Grundlagen, allgemeine Maßnahmen und Verhaltensregeln .....	02
Wegeführung.....	03
Persönliche Hygiene .....	04
Hygiene am Arbeitsplatz in Studium, Forschung und Technik/Verwaltung.....	05
Besondere Maßnahmen für Lehre, Studium und Prüfung .....	06
Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf.....	07
Mutterschutz .....	07
Meldepflicht von Erkrankungen .....	07
Ansprechpartner.....	08

## Grundlagen, Allgemeine Maßnahmen und Verhaltensregeln

Die Corona (SARS-CoV-2) -Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemie-Lage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen auf aktuell unbestimmte Zeit. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und der ganzen Arbeits- und Lernwelt.

Sicherheit und Gesundheitsschutz und das eingeschränkte Ermöglichen der Präsenz an der Hochschule können nur im Gleichklang funktionieren, soll ein Stop-and-Go-Effekt vermieden werden. Dieses ist auch das Ziel der von der Landesregierung bisher erlassenen Verordnungen, Erlasse und Verfügungen zu der Corona (SARS-CoV-2) -Pandemie.

Die nachfolgend beschriebenen besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen im Hygieneplan der HAWK verfolgen das Ziel, durch präventives Handeln alle Beteiligten zu schützen und die Gesundheit aller zu sichern. Der Präsenzbetrieb ist eingeschränkt möglich, wenn Substitutionsmöglichkeiten fehlen. Bei allen Überlegungen ist immer die Rangfolge von 1. technischen über 2. organisatorischen bis hin zu 3. personenbezogenen Schutzmaßnahmen als Grundregel einzuhalten.

**Der Hygieneplan ist ein wichtiger Baustein im betrieblichen Maßnahmenkonzept zum Infektionsschutz, er ist von allen Beteiligten an der Hochschule in ihren Tätigkeiten und Wirken zu berücksichtigen und einzuhalten.**

Der Hygieneplan ist allein nicht ausreichend, um die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Sinne des § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) wahrzunehmen. Es sind hierfür sogenannte Gefährdungsbeurteilungen notwendig. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§ 5 ArbSchG) und die Erstellung sowie Inkraftsetzung der notwendigen Gefährdungsbeurteilungen wurden vom Präsidium der HAWK auf die Leitungen der Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Stabsstellen (hier HVP) übertragen.

Als Arbeitshilfen werden Gefährdungsbeurteilungen nach zentral erarbeiteten Mustern für die verschiedenen Bereiche mit Raum für individuelle Besonderheiten bereitgestellt.

Der Hygieneplan wird laufend evaluiert und ggf. durch neue Evidenz oder rechtliche Rahmenbedingungen geändert oder angepasst.

Zielgruppe	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Alle Angehörigen, Mitglieder und Besucher/innen (Dritte) der HAWK</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abstandsgebot von mindestens 1,50 m einhalten</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung ist auf dem Gelände und in den Gebäuden der HAWK bis zum Arbeitsplatz erforderlich. Am Arbeitsplatz kann bei Wahrung des Mindestabstands die Mund- und Nasenbedeckung abgelegt werden.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Hygieneregeln der HAWK beachten (Hinweise zu Hände-, Nies- und Hustenetikette)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abstand halten, Körperkontakt durch Händeschütteln und Personenkontakt vermeiden</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Für ausreichende Lüftung der Arbeits- und Aufenthaltsräume durch regelmäßiges Lüften sorgen (außer in Räumen mit RLT-Anlagen)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Pausenzeiten alleine verbringen, am besten im Freien. Mahlzeiten getrennt von anderen Personen einnehmen. Pausenzeiten staffeln</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Schnelles Melden von Infektionen und Kontakten mit infizierten Personen an die entsprechenden Stellen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personen mit Krankheitssymptomen (insbesondere Erkältungen, s.a. RKI) dürfen die Hochschule nicht betreten</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet nach RKI (<a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html</a>) aufgehalten haben, dürfen die Hochschule nicht betreten.</li> </ul>

## Wegeführung

Der Wegeführung innerhalb der Gebäude kommt eine wichtige Bedeutung zu, da so das Ziel, die Infektionsketten nachhaltig zu unterbrechen oder mögliche Infektionsereignisse einzugrenzen, organisatorisch erreicht werden kann. Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Personen gleichzeitig über die Eingänge, Flure, Treppenhäuser und Aufzüge zu ihren Arbeitsbereichen/Studienbereichen gelangen. Die Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und Stabsstellen werden aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung unter Beteiligung der Stabsstelle Sicherheitsingenieur und dem Gebäudemanagement zu entwickeln.

Zielgruppe	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Alle Angehörigen, Mitglieder und Besucher/innen (Dritte) der HAWK</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung ist auf dem Gelände und in den Gebäuden der HAWK grundsätzlich bis zum Arbeitsplatz erforderlich. Am Arbeitsplatz kann bei Wahrung des Mindestabstands die Mund- und Nasenbedeckung abgelegt werden</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zutritt zu den Gebäuden und baulichen Anlagen ausschließlich über die Haupteingänge</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die in den Eingangsbereichen aufgestellten Desinfektionsspender sind zu benutzen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personenkontakt soweit möglich vermeiden (&gt; 1,50 m Abstand), die Nutzung von Verkehrswegen (Treppen, Türen, Aufzügen) ist von den Nutzer/inne/n so vorzusehen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Körperkontakt durch Händeschütteln vermeiden</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Öffentlich zugängliche Gegenstände (z.B. Türklinken, Bedienknöpfe) möglichst nicht mit der vollen Hand oder Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aufzüge dürfen nur noch einzeln benutzt werden</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Sekretariat, Bibliothek, Werkstatt) sind Schutzabstände der Stehflächen, z.B. mit Klebeband, zu markieren</li> </ul>

## Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)). Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich (Schmierinfektion).

Die wirksamste persönliche Hygienemaßnahme ist nach wie vor, die Tätigkeiten in der Mobilen Arbeit oder in Telearbeit, jedenfalls nicht in der Hochschule, auszuführen.

Zielgruppe	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Alle Angehörigen, Mitglieder und Besucher/innen (Dritte) der HAWK</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abstandsgebot von mindestens 1,50 m einhalten</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung ist auf dem Gelände und in den Gebäuden der HAWK bis zum Arbeitsplatz erforderlich. Am Arbeitsplatz kann bei Wahrung des Mindestabstands die Mund- und Nasenbedeckung abgelegt werden</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Hygieneregeln der HAWK beachten (Hinweise zu Hände-, Nies- und Hustetikette)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abstand halten, Körperkontakt durch Händeschütteln und Personenkontakt vermeiden</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Für ausreichende Lüftung der Arbeits- und Aufenthaltsräume durch regelmäßiges Lüften sorgen (außer in Räumen mit RLT-Anlagen)</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Pausenzeiten allein verbringen, am besten im Freien. Mahlzeiten getrennt von anderen Personen einnehmen. Pausenzeiten staffeln</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bei gemeinsamer Nutzung von Arbeitsplätzen: Jedes Mal Reinigung/Desinfektion der Arbeitsplätze und von gemeinsam genutzten Oberflächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Fenstergriffe, Pausenraum, Teeküche) durch die Nutzenden</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Betriebsmittel sind personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen durch die Nutzenden vorzunehmen</li> </ul>

## Hygiene am Arbeitsplatz in Studium, Forschung und Technik/Verwaltung

Der Hygiene am Arbeitsplatz ist ein wichtiger Baustein zur Vermeidung von Infektionsereignissen, da das neuartige Coronavirus von Mensch zu Mensch übertragbar ist.

Zielgruppe	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Laborarbeit/ Werkstattarbeit in Forschung und Studium</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung ist erforderlich, wenn der Mindestabstand (&gt; 1,50 m) nicht eingehalten werden kann</li> <li>■ Demonstrationen durch Betreuende müssen so erfolgen, dass die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist. Auch bei der Betreuung der Studierenden bei der Arbeit ist der Mindestabstand einzuhalten. Arbeit in Gruppen ist nur möglich, soweit der Mindestabstand dabei eingehalten werden kann; ggf. ist das Praktikum im Mehrschichtbetrieb durchzuführen nach Termin mit ausreichend Pufferzeiten</li> <li>■ Die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften und der betrieblichen Verordnungen ist sicherzustellen. Niemand darf allein in einem Labor- /Werkstattbereich arbeiten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Regelungen für Tätigkeiten, bei denen persönlicher Kontakt mit Kunden/innen oder Besucher/innen nicht vermieden werden kann (z. B. Beschäftigte an Infoschaltern, Bibliothek, Verwaltung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung ist erforderlich. Besucher/innen wird im Bedarfsfall eine Einmalschutzmaske ausgehändigt</li> <li>■ Bei bestimmten Arbeitsprozessen (z.B. Bibliothek, Postdienst) kann das Tragen von bereitgestellten Handschuhen erforderlich werden</li> <li>■ Technische Barrieren errichten (z.B. Trennscheiben über Tresen, Abstandskennzeichnung auf Boden, Tresenbereich z.B. durch Kisten verbreitern, um einen größeren Abstand zu erhalten)</li> <li>■ Bargeldloses Zahlen, regelmäßige Desinfektion von Kartenlesern o.ä.</li> <li>■ Bei Austausch von Dokumenten: Nach der Berührung von Dokumenten Hände und Oberflächen, auf denen die Dokumente abgelegt bzw. unterschrieben werden, desinfizieren; Alternativ mindestens 24 Stunden Dokumentenquarantäne</li> <li>■ Regelmäßige Desinfektion von entsprechend genutzten Gegenständen oder Flächen durch die Nutzer/innen</li> <li>■ Ggf. verlängerte Öffnungszeiten. Keine Laufkundschaft – Terminabsprache zwingend notwendig, Pufferzeiten zwischen den Terminen einplanen, Wegführungsgebot beachten!</li> <li>■ Verhaltensregeln für Besucher/innen durch Aushang am Eingang bekannt geben. Besucher/innen, die sich daran nicht halten, sind umgehend der Einrichtung zu verweisen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fakultäten, Zentrale Einrichtungen und Stabstellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kontaktvermeidung durch zeitlich versetzte Anwesenheitszeiten, Pufferzeiten einplanen, um Begegnungen zu vermeiden. Keine gemeinsamen Pausen, Nutzung der Sozialräume nur nacheinander. Bei Begegnungen Mindestabstand von &gt; 1,50 m einhalten</li> <li>■ Besprechungen sollen weiterhin, durch Nutzung der Videokonferenzsysteme, stattfinden</li> <li>■ Dienstreisen sind weiterhin, entsprechend der Mitteilungen aus dem März 2020, auf die unbedingt erforderlichen Anlässe zu beschränken</li> <li>■ Nur dringend notwendige Dienstgänge im Gebäude oder auf dem Hochschulgelände durchführen, Wegführungsgebot beachten!</li> <li>■ Bei gemeinsamer Nutzung von Arbeitsplätzen in der geplant zeitlich versetzten Anwesenheitszeit: Reinigung/Desinfektion der Arbeitsplätze und von gemeinsam genutzten Oberflächen (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Fenstergriffe, Pausenraum, Teeküche) durch die Beschäftigten sowie Berücksichtigung der persönlichen Hygieneregeln.</li> </ul>

## Besondere Maßnahmen für Lehre, Studium und Prüfung

Die Notwendigkeit von Prüfungen und Praxisveranstaltungen in Präsenz an der Hochschule ist sorgsam und verantwortungsvoll zu prüfen. Sie sollten nur dann stattfinden, wenn Substitutionsmöglichkeiten fehlen, ein Aufschieben unverhältnismäßig wäre und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet sein können.

Zielgruppe	Maßnahmen
■ Lehrveranstaltungen allgemein	■ Lehrveranstaltungen sollten digital angeboten werden; dies gilt auch, wenn die Qualifikationsziele, zu denen die Veranstaltung beiträgt, aus didaktischer Sicht am besten in Präsenz erreicht werden können
	■ Die Durchführung einer Lehrveranstaltung in Präsenz liegt in der Verantwortung der Fakultäten. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen ergeben sich aus dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
	■ Das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung ist auf dem Gelände und in den Gebäuden der HAWK grundsätzlich bis zum Arbeitsplatz erforderlich. Im Bedarfsfall sind Einmalschutzmasken durch die Veranstaltungsleitung auszuhändigen
	■ Es ist ein Mindestabstand von > 1,50 m zwischen Anwesenden einzuhalten; dies gilt auch für die Sitzordnung der Teilnehmer/innen
	■ Regelmäßige Desinfektion von entsprechend genutzten Gegenständen oder Flächen durch die Nutzenden
■ Prüfungen allgemein	■ Das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung ist auf dem Gelände und in den Gebäuden der HAWK grundsätzlich bis zum Prüfungsplatz erforderlich. Im Bedarfsfall sind Einmalschutzmasken durch die Prüfungsleitung auszuhändigen
	■ Prüfer und zu Prüfende mit erhöhtem Risiko einer Corona-Erkrankung nach den Kriterien des RKI haben die erforderlichen ärztlichen Nachweise zu erbringen, sofern sie der Prüfung aus diesen Gründen fernbleiben wollen
	■ Präsenzprüfungen sind nichtöffentlich; die Teilnahme von Zuhörenden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht aus prüfungsrechtlichen Gründen eröffnet werden muss und soweit nicht etwas Anderes geregelt ist. Anwesenheit ist im Übrigen auf die Personen zu beschränken, die zur Prüfungsdurchführung unbedingt erforderlich sind
	■ Es ist ein Mindestabstand von > 1,50 m zwischen Anwesenden einzuhalten; dies gilt auch für Wegeführung, Zutrittskontrolle und Feststellung der Identität von Prüfungsteilnehmer/innen, die den Prüfungsraum nur einzeln und unter Einhaltung des Mindestabstands betreten oder verlassen dürfen
	■ Regelmäßige Desinfektion von entsprechend genutzten Gegenständen oder Flächen durch die Nutzenden
	■ Fenster und Türen sind, soweit möglich, geöffnet zu halten
■ Klausuren (ergänzend)	■ Die Bestuhlung ist so zu stellen, dass allseitig unter Berücksichtigung der notwendigen Verkehrswege der Mindestabstand von > 1,50 Meter eingehalten wird
	■ Den Prüfungsteilnehmer/innen ist die Möglichkeit zu geben, die Oberflächen ihres Arbeitsplatzes vor Beginn und nach Ende der Prüfung zu desinfizieren
	■ Soweit ein Verlassen des Prüfungsraumes unter Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, müssen Prüfungsteilnehmer/innen bis zum Ende der Bearbeitungszeit an ihrem Arbeitsplatz verbleiben. Es ist ein Sitzplan zur Dokumentation und ggf. Nachverfolgung anzufertigen

## Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html))). Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- Chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- Chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz und müssen daher ihre Arbeitsgestaltung im Präsenzbetrieb mit ihrer Führungskraft im Vorfeld zwingend abstimmen. Die Beschäftigten und die Führungskräfte können sich individuell oder gemeinsam von der Betriebsärztin / vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Kontaktaufnahme zur Betriebsärztin / zum Betriebsarzt hat über die Stabsstelle Sicherheitsingenieur zu erfolgen, da die Anfragen kanalisiert werden müssen, damit keine unnötigen Wartezeiten entstehen.

## Mutterschutz

Bei Einhaltung des Hygieneplans der HAWK und der notwendigen Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung ist nach den aktuellen Erkenntnissen nicht von einer unverantwortlichen Gefährdung nach § 9 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) auszugehen. Das bewährte Verfahren zur Umsetzung des Mutterschutzgesetzes an der HAWK findet weiterhin seine Anwendung.

## Meldepflicht von Erkrankungen

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt und der arbeitgebenden Einrichtung zu melden. Weitere Angaben sind auf der HAWK-Seite „Coronavirus“ zu entnehmen (<https://www.hawk.de/de/newsportal/themen/coronavirus>).

## **Ansprechpartner**

Für Rückfragen oder Erläuterungen steht Ihnen die Stabsstelle Sicherheitsingenieur oder die Leitung Gebäudemanagement zur Verfügung:

### **Stabsstelle Sicherheitsingenieur**

Hans-Henning Hennies

HAWK

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen

Stabsstelle Sicherheitsingenieur | Hohnsen 3, Raum HIE 201 | 31134 Hildesheim

E-Mail: [hans-henning.hennies@hawk.de](mailto:hans-henning.hennies@hawk.de) | Tel.: 0 51 21 / 881-196 | Fax: 0 51 21 / 881-200-196

### **Leitung Gebäudemanagement**

Björn Kiefner

HAWK

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen

Leitung Gebäudemanagement | Hohnsen 3, Raum HIE E02 | 31134 Hildesheim

E-Mail: [bjoern.kiefner@hawk.de](mailto:bjoern.kiefner@hawk.de) | Tel.: 0 51 21 / 881-696 | Fax: 0 51 21 / 881-200-696